



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2015/0263

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 26.08.2015

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	09.09.2015	öffentlich

### Tagesordnung

Streik in den städtischen Kindertageseinrichtungen, Erstattung der Elternbeiträge

Hier: Antrag der CDU Fraktion vom 20.05.2015, eingegangen am 21.05.2015

Antrag der Fraktion „die Unabhängigen,“ vom 01.06.2015, eingegangen am 02.06.2015

Antrag des Jugendamtselternbeirates vom 01.06.2015, eingegangen am 02.06.2015

### Beschlussvorschlag

1. Neben den Kosten für das Mittagessen werden den Antragstellern auch die KiTabeiträge anteilig für die Streiktage erstattet.
2. a.) Die Erstattungssumme richtet sich nach den Einsparungen der Personalkosten verhältnismäßig auf die Summe der Elternbeiträge bezogen (Beispiel aus Lohmar) und auf einen mittleren Beitrag prozentual projiziert.  
b.) Alternativ wird die Erstattungssumme aus dem für die streikbefangenen Tage entfallendem Anteil der für den entsprechenden Monat gezahlten Kitabeiträge bemessen.
3. a.) Die Erstattungssumme wird ausgezahlt, sobald die Tarifverhandlungen endgültig zum Abschluss gekommen sind und das Maß der Personalkostenersparnis auf der einen Seite und das Maß der Personalkostensteigerung aus den Tarifverhandlungen auf der anderen Seite feststehen.  
b.) Alternativ: Die Erstattungssumme wird unmittelbar ermittelt und ausgezahlt.

### Begründung

In der Zeit vom 11.05.2015 – 05.06.2015 wurden 8 städtische Kindertageseinrichtungen, sowie die städtische Großtagespflegestelle bestreikt. In der Folge mussten alle Einrichtungen - auch die, die nur teilweise von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bestreikt wurden, auf die Notgruppenversorgung umgestellt werden.

Die Kosten für das Mittagessen wurden entsprechend der Anträge der Eltern erstattet. 93 Anträge wurden eingereicht, in Summe wurden 3.004 € erstattet.

Es liegen insgesamt 90 Anträge zur Erstattung der Elternbeiträge vor. 68 können gewertet werden, 22 Anträge wurden von Eltern gestellt, deren Kinder beitragsfrei (letztes Kindergartenjahr) in den Kindertageseinrichtungen betreut wurden.

Zu 1.: Mit der Inanspruchnahme eines Kitaplatzes entsteht die Berechtigung des Hoheitsträgers zur Erhebung eines Beitrags (§ 90 Abs. 1, Satz 1, Ziffer 3 SGB VIII). Die Erhebung eines Kostenbeitrags folgt dabei dem Grundsatz der Kostenbeteiligung, nicht der Kostendeckung, so dass eine Beitragserhebung auch bei Ausfallzeiten dem Grunde nach möglich ist (Krankheit, Urlaub). Mangels Kostendeckung können Einsparungen auf der Ausgabenseite in umgekehrter Richtung nur auf die Beitragsebene projiziert werden, was zu einer verhältnismässigen Teilerstattung der gezahlten Beiträge führen kann, soweit ein Rückerstattungsanspruch besteht.

Ein Ersatzanspruch kann bei Streiks nicht aus dem Gedanken der Pflichtverletzung abgeleitet werden, da schuldhaftes Verhalten auf Seiten des Einrichtungsträgers nicht vorliegt. Allerdings kann der im Zivilrecht formulierte Anspruch auf Abschöpfung einer zu Unrecht erlangten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) in einem öffentlich-rechtlichen Kontext ebenfalls zum Einsatz kommen. Der sog. öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch beschreibt die Möglichkeit der Rückabwicklung von Vermögensverschiebungen zugunsten der öffentlichen Hand, die durch Verwaltungsakt bewirkt wurden, soweit die öffentliche Leistung tatsächlich nicht oder nicht vollständig erbracht wurde.

Die Berechtigung der Beitragserhebung nach § 90 SGB VIII verlangt die „Inanspruchnahme“ des Kitaplatzes. Da die Inanspruchnahme während des Streiks unmöglich ist, fehlt während des Streiks die Rechtsgrundlage für die Vereinnahmung eines Kostenbeitrags. Ohne Rechtsgrundlage erhobene und anschließend gezahlte Beiträge können mithin für die Streikzeit aufgrund des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zurückverlangt werden. Ob der gesetz-/satzungsmässig bestimmte und begrenzte Grad der Kostendeckung der Betriebskosten durch das Beitragsaufkommen einen solchen Erstattungsanspruch untergehen lassen kann, soll an dieser Stelle dahinstehen.

Zu 2.: Das Maß einer Erstattung ist mit Blick auf die Haushaltsvorschriften und die Abgabengerechtigkeit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Aus den Elternanträgen lässt sich jedoch eine Erstattungserwartung entnehmen, die eine vereinfachte Betrachtung aus dem Verhältnis Monatsbeitrag / Streiktage zugrundeliegt. Beide Varianten sollen nun gegenübergestellt werden. Eine Erstattung über das betriebswirtschaftlich ermittelte Ergebnis hinaus ist als freiwillige Erstattungsleistung zu qualifizieren.

- a) Die Ermittlung der Erstattung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen richtet sich nach den Einsparungen der Personalkosten verhältnismässig auf die Summe der Elternbeiträge bezogen (Beispiel aus Lohmar) und auf einen mittleren Beitrag prozentual projiziert.

Berechnung:

Einsparung bei den Personalkosten \* 19% fiktive Abdeckung der Gesamtkosten durch Elternbeiträge (tatsächlich nur 15,6% erwartet in 2015) / betroffene Kinder = gemittelter Wert der Rückerstattung

$40.500 \text{ €} * 19\% / 432 = 17,81 \text{ €}$  (Mittelwert)

$40.500 \text{ €} * 15,6\% / 432 = 14,63 \text{ €}$  (Mittelwert)

Bei dieser Berechnung muss der ermittelte Wert für die Erstattung vom mittleren Erstattungssatz prozentual für niedrigere oder höhere Elternbeiträge individuell angepasst werden.

Die Erstattung nach Variante a) beläuft sich in Summe auf ca. 1.600 € (bei Berechnung mit 19%) oder 1.300 € (bei Berechnung mit 15,6%).

b.) Ermittlung der Erstattung aus Monatsbeitrag und Streiktagen:

Die Erstattungssumme wird aus dem für die streikbefangenen Tage entfallendem Anteil der für den entsprechenden Monat gezahlten Kitabeiträge bemessen.

Berechnung:

individueller Elternbeitrag / 30 Tage \* durch den Streik nicht betreute Tage =  
individuelle Erstattung

Beispiel:

240 € monatlicher Beitrag (Einkommensgruppe bis 65.000 € bei 35 Stunden) / 30 Tage \* 18 =  
144 €

Eine Erstattung nach Variante b) beläuft sich auf ca. 3.100 – 3.400 €.

zu 3.:

Aktuell haben Arbeitgeber und Gewerkschaften nach erfolglosen Tarifverhandlungen am 04.06.2015 gemeinsam die Schlichtung angerufen. Am 23.06.2015 hatten die beiden Schlichter, Prof. Dr. Georg Milbradt und Dr. h.c. Herbert Schmalstieg, ihren Schlichterspruch vorgelegt. Ihrer Einigungsempfehlung hatte auch die Schlichtungskommission aus Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertretern zugestimmt. Da die Einigungsempfehlung einvernehmlich gefallen ist, hatte sich die Mitgliederversammlung der VKA für die Annahme des Schlichtungsergebnisses ausgesprochen. Bei einer Abstimmung der beteiligten Gewerkschaften hatten sich deren Mitglieder aus dem Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes mit deutlicher Mehrheit gegen den Schlichterspruch ausgesprochen. Der Vorsitzende der Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di, Frank Bsirske, erklärte daraufhin die Schlichtung für gescheitert. Es drohen daher weitere Streiks.

Eine unmittelbare Auszahlung aufgrund der aktuellen Antragslage ließe eine Korrektur der Personalkostenersparnisse im Zuge der Nachzahlung aus den späteren Verhandlungsergebnissen unbeabsichtigt.

In Vertretung

Michael Walter